Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. I. Nr. 17. 20. April 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

C. Heimathlosenwesen.

I. Heimathlose und Vaganten.

Im Laufe des Berichtsjahres sind 11 Fälle mit 24 Personen dieser Klasse erledigt worden, und zwar in der Art, daß nach gepflogener Untersuchung 4 Personen von den betreffenden Kantonen freiwillig anerkannt und drei Personen einem derselben zugesprochen wurden. Andere 3 Personen sind von Frankreich und 2 von Sardinien auf diplomatischem Wege wieder als ihre Angehörigen anerkannt worden. Eine Familie von 8 Personen und 1 einzelnes Individuum wurden nach ihren auswärtigen Staaten abgeschoben, nachdem diese durch die Untersuchung ermittelt und Legitimationspapiere beigebracht waren, welche jene Verfügung ermöglichten, ohne den diplomatischen Weg betreten zu müssen. Von 3 Personen, welche unter falschen Namen vagirten, gelang es nach langen Untersuchungen, die zu den zeitraubendsten gehörten, welche je vorgekommen sind, die wahren Namen und ihre schweizerischen Heimathrechte festzustellen.

Von diesen 11 Fällen sind 9 zugleich solche, die im Laufe des Berichtsjahres neu eingegangen sind und sogleich behandelt werden mußten

weil die betreffenden Personen gewöhnlich verhaftet waren. Im Ganzen sind 12 Fälle neu eingegangen mit 34 Personen, wodurch die Zahl der Pendenzen auf 47 mit 177 Personen stieg. Nach Abzug der Erledigungen haben die noch pendenten Untersuchungen um 1 und die Personen um 10 sich vermehrt, so daß zu Ende des Berichtsjahres noch 36 Fälle mit 153 Personen pendent blieben.

In 6 Fällen mit 11 Personen haben diplomatische Korrespondenzen stattgefunden behufs Anerkennung der betreffenden Personen, in einigen andern Fällen zum Zweke der Beischaffung von Akten, und in mehreren andern ältern Fällen hat der Untersuchungsbeamte wie üblich direkt mit auswärtigen Behörden korrespondirt. Jene diplomatischen Verhandlungen wurden dahin erledigt, daß 5 Personen, wie bereits oben angegeben, von den angesprochenen Staaten anerkannt, 6 dagegen verweigert wurden.

Mit obigen Erledigungen ist die heimathliche Angehörigkeit nun über 799 Personen bereinigt, wovon 474 Personen den Kantonen zur Einbürgerung zufielen. Die übrigen 325 Personen hatten sich fälschlich als heimathlos ausgegeben, und sind durch die Untersuchungen als Bürger des In- oder Auslandes ermittelt worden. Die Einbürgerung der Erstern in den Kantonen hat zum größten Theile stattgefunden, und wird vom Bundesrathe stetsfort betrieben und überwacht. Jene Kantone, welche das Bundesgesez bezüglich ihrer eigenen alten Tolerirten noch nicht vollständig beendigt haben, sind auch hier im Rükstande.

Die eben erwähnte Vollziehung des Bundesgesezes in den Kantonen hat auch im Berichtsjahre den Untersuchungsbeamten vielfach beschäftigt, nämlich mit Vorlage der bezüglichen Korrespondenzen und Prüfung und Würdigung der in jenen geltenden oder projektirten Gesezе in ihren Beziehungen zum Bundesgesezе.

Einige Spezialfälle geben Anlaß, hier darauf aufmerksam zu machen, daß oft Ausländer im Auslande sich verehelichen, ohne die in ihren Heimathsstaaten auch vorgeschriebene Einwilligung ihrer Heimathsbehörden beigebracht zu haben, und dann in der Schweiz, jeder Theil mit gehörigen Schriften versehen, zu wohnen versuchen. Hieraus können, wenn nicht gerade Heimathlosenfälle, doch drohende Schwierigkeiten entstehen. Aehnliche Erscheinungen bringen die in mehreren Kantonen bestehenden Einzugsgelder hervor, von deren Bezahlung die Bewilligung zur Heirath abhängig gemacht ist, während diese in einem andern Staate dennoch vollzogen wird und die Eheleute nachher in einem andern Kantone wohnen.

Die alten, noch pendenten Untersuchungen wurden im Laufe des Berichtsjahres wesentlich gefördert. Mehrere derselben, namentlich einige der größern und schwierigern, betreffend zahlreiche Familien, sind beendigt. Einige hätten auch leicht zur definitiven Erledigung gelangen können; allein die Bearbeitung der bezüglichen Anträge ist mit Ende September unterbrochen worden durch die bis Ende des Jahres dauernde Sendung

des Untersuchungsbeamten nach Locarno wegen den bei den Kriegsereignissen in der Romagna und in Neapel in Kriegsgefangenschaft gefallenen Militärs.

II. Tolerirte, Landsaßen etc.

In Vollziehung des Postulates der Bundesversammlung vom 20. Juli 1860 hat der Bundesrath diejenigen Kantone, welche dem Bundesgesez über die Heimathlosigkeit noch nicht vollständig nachgekommen sind, neuerdings eingeladen, die Vollziehung im ganzen Umfange ungesäumt zu beendigen. Es wurde außerdem in den speziellen Korrespondenzen des Bundesrathes, welche er mit einigen Kantonen über die gesezlichen Grundlagen noch zu pflegen hatten, stets mit Wärme auf Beförderung gedrungen.

Der Stand dieser Angelegenheit in den betreffenden Kantonen ist gegenwärtig folgender:

1. Bern. Die Regierung von Bern beschränkt sich darauf, zu berichten, daß die Ausführung des im lezten Geschäftsberichte näher erwähnten Gesezes im Gange und bis Mitte dieses Jahres vermuthlich beendigt sei, da die Quoten an die Gemeinden festgestellt seien und nun die persönliche Zutheilung erfolgen werde. Das im Art. 24 jenes Gesezes vorbehaltene andere Gesez über die besondern Verhältnisse des Jura scheint noch nicht erlassen zu sein. Die Regierung von Bern hat hierüber noch nichts berichtet, obgleich sie vom Bundesrathe mit Schreiben vom 24. August 1860 noch besonders angefragt und angelegentlich um Beförderung ersucht wurde.

2. Freiburg. Indem der Staatsrath von Freiburg berichtet, daß im Laufe des Jahres 1860 keine Einbürgerungen stattgefunden haben, macht er darauf aufmerksam, daß Freiburg, einer der ersten Kantone, welche sich mit dem Heimathlosenwesen beschäftigt, schon 1833 damit begonnen und bis jezt 1129 Personen eingebürgert habe, so daß nur noch sehr wenige, höchstens 25 - 30 Personen einzubürgern bleiben. Davon sei ein großer Theil nomadisirend, und es sei unmöglich gewesen, deren Aufenthalt zu entdeken. Man habe zugewartet, um durch die Resultate der eidgenössischen Volkszählung genauer noch Zahl und Namen der Heimathlosen kennen zu lernen. Jedenfalls seien auch Mehrere wegen Alter ꝛc. von der Einbürgerung ausgenommen. Bezüglich Anderer sei es ungeachtet langer Bemühungen noch nicht gelungen, die Einbürgerung zu beendigen, indem die Gemeinden stets verzögern und sich weigern, da es sich um Blödsinnige, Estropirte ꝛc. handle. Der Staatsrath sei jedoch entschlossen, ungeachtet dieser Schwierigkeiten und einiger möglichen Inkonvenienzen für die betheiligten Gemeinden, welche von ihnen selbst verschuldet worden, die Sache zu beendigen, und hoffe auf diese Weise nächstens die Erledigung der Heimathlosenfrage melden zu können.

3. Graubünden kann nunmehr unter jene Kantone eingereiht werden, welche das Bundesgesez vollzogen haben. Allerdings walten noch eidgenössische Untersuchungen über einige Familien, bei denen dieser Kanton betheiligt ist; aber eben deßhalb besteht eine Pflicht zur Einbürgerung noch nicht. Jene Personen dagegen, welche seine anerkannten Angehörigen und also einzubürgern waren, sind dagegen nach dem Berichte der Regierung wirklich eingebürgert. Die Wichtigkeit dieser Thatsache wird man nicht verkennen können, wenn man bedenkt, daß in diesem Kantone die Gründe der Beeinträchtigung der Heimaths- und bürgerlichen Rechte mannigfaltiger waren, als vielleicht in keinem andern Kantone, und daß daher deren Beseitigung öfter mit lokalen und persönlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Bei Erlaß des Bundesgesezes vom 3. Dezember 1850 zählte der Kanton Graubünden 5717 Individuen, welche, obwol entweder Angehörige des Kantons oder als Zugetheilte anderer Gemeinden anerkannt, dennoch nicht eigentliche Bürger im Sinne jenes Bundesgesezes waren. Dazu kamen noch 90 Familien lombardischen oder piemontesischen Ursprungs, zusammen 553 Personen zählend, deren Beziehungen zu ihrem ursprünglichen Heimathsstaate durch langen Aufenthalt und viele andere Gründe zweifelhaft geworden waren. Die langjährigen und unermüdeten Verhandlungen hatten kein günstigeres Resultat, als daß bloß 35 Familien mit 218 Personen in ihren ursprünglichen Staaten wieder anerkannt und mit Legitimationspapieren versehen wurden. Es mußten also auch von diesen Fremden noch 335 Personen im Kanton Graubünden eingebürgert werden. Diese Einbürgerungen von zusammen 6052 Personen sind nun daselbst im Laufe des Berichtsjahres beendigt worden.

4. Tessin. Der Entwurf eines Gesezes zum Vollzuge des Bundesgesezes ist im Laufe des Berichtsjahres aus den Berathungen des Staatsrathes hervorgegangen und dem Bundesrathe mitgetheilt worden. Dieser sah sich jedoch veranlaßt, gegen einige Bestimmungen dieses Entwurfes zu remonstriren, um zu verhindern, daß nicht solche die Zustimmung des Großen Rathes erhalten, welche mit dem Bundesgesezе unvereinbar sind. Dieser Entwurf liegt nun bei einer Kommission des Großen Rathes zur Vorberathung, und stand schon zwei Male auf den Traktanden des Großen Rathes, mußte aber wegen den zwischen dem Bundesrathe und dem Staatsrathe waltenden Korrespondenzen über einige Artikel verschoben werden. Wahrscheinlich wird die definitive Annahme durch den Großen Rath im Laufe dieses Jahres erfolgen, um dann sofort in Vollzug gesezt zu werden, wofür der Staatsrath schon verschiedene Vorbereitungen getroffen hat.

5. Waadt. Die Vollziehung des Bundesgesezes in diesem Kantone ist im Laufe des Berichtsjahres auf anerkennenswerthe Weise vorgeschritten. Dem Berichte der Regierung, welchem ein genaues Namensverzeichniß als Ausweis beigelegt ist, entnimmt man Folgendes:

150 Personen sind durch spezielle Dekrete naturalisirt und in Gemeinden eingebürgert worden;
1 hat seine ursprüngliche Nationalität wieder gewonnen;
32 verbleiben in ihrer gegenwärtigen Position wegen ihres Alters, wodurch sie auch bundesgesezlich von der Einbürgerung ausgenommen sind;
11 sind einsweilen suspendirt, wovon 7 außer Landes, 1 wahrscheinlich in einem andern Staate naturalisirt, 2 vermuthlich todt, und 1 der Gegenstand eines Prozesses betreffend seine Maternität ist;
12 Personen, welche 4 Familien bilden, bleiben noch einzubürgern.

206 Personen, welche bestehen in

Heimathlosen des Staates	25	Personen.
Heimathlosen der Gemeinden	29	"
Findelkindern und deren Nachkommen . .	20	"
ewigen Einwohnern	132	"
	206	"

Der Staatsrath von Waadt hatte im Mai 1859 dem Großen Rathe angetragen, die Heimathlosen zu Lasten des Kantons, so wie die Findelkinder und deren Nachkommen durch das Loos und gegen Entschädigung auf die Gemeinden zu vertheilen. Der Große Rath hat jedoch das andere System genehmigt, wonach dem Staatsrathe obliegt, für jede Familie besonders zu unterhandeln. Da nun die 4 Familien, welche noch einzubürgern bleiben, arm und in zweien derselben arbeitsunfähige Personen sind, so will keine Gemeinde, selbst nicht gegen Bezahlung, dieselben annehmen. Der Staatsrath sah sich daher veranlaßt, hierüber dem Großen Rathe zu referiren und von ihm die nöthigen Vollmachten zur Beendigung dieser Angelegenheit zu verlangen.

Betreffend die verschiedenen Korporationen, worüber der lezte Geschäftsbericht einige historische Nachweise enthält, ist gegenwärtig zu berichten: „Die Corporation française de Lausanne ist nun aufgelöst und deren Mitglieder, bekannte und unbekannte (vorausgesezt, daß leztere ihre Rechte beweisen), sind Bürger der Gemeinde von Lausanne geworden. Das Großrathsdekret vom 24. Dezember 1859, welches diese Fusion genehmigt, befindet sich in der Gesezsammlung von Waadt, Band 56, S. 369.

Das Gleiche ist der Fall mit der Corporation française de Nyon, welche sich mit der Bürgergemeinde von Nyon verschmolzen hat. Die bezügliche Uebereinkunft ist durch ein Dekret vom 28. Mai 1860, welches in der Gesezsammlung dieses Jahres erscheinen wird, genehmigt worden.

Eine Uebereinkunft zwischen den Verwaltern der Corporation française von Bex und den Behörden dieser Gemeinde über die Verschmelzung der erstern mit der Bürgergemeinde von Bex ist am 18. Jänner 1861 von dem Großen Rathe ebenfalls genehmigt worden. In Folge dessen

haben diejenigen Mitglieder der Korporation, welche nicht schon Bürger waren, das Bürgerrecht der Gemeinde Bex erhalten.

Betreffend die Corporations françaises von Rolle und Yverdon ist eine Auflösung derselben nicht nöthig, weil nach dem Berichte des Staatsrathes alle bekannten Mitglieder gegenwärtig Bürger einer Territorialgemeinde sind. Diese beiden Korporationen haben daher keinen öffentlichen Charakter mehr und bleiben nur unter einem bloßen Privattitel noch erhalten, nämlich zum Zweke einfacher Unterstüzungskassen zu Gunsten der Theilhaber.

Bezüglich der Corporation vaudoise dagegen war es dem Staatsrathe bis zum Datum seines Berichts vom 12. Dezember 1860 nicht möglich, etwas zu thun. In Betracht der großen Anzahl von Personen, woraus diese Korporation besteht (1360 bis 1400), unter welchen viele Arme und Kränkliche sind, findet der Staatsrath keine Möglichkeit, sie alle in Bürgergemeinden einverleiben zu können, wenn ihm nicht die gesezgebende Behörde die Mittel an die Hand gebe, die Gemeinden zu zwingen, sie gegen angemessene Entschädigung aufzunehmen. Als einzig geeignetes Mittel erkennt der Staatsrath das Loos. Jedoch habe die Abneigung, welche diese Idee schon früher bei dem Großen Rathe gefunden, den Staatsrath nicht ermuthigt, hier einen gleichen Vorschlag zu machen. Er habe daher geglaubt, dem Großen Rathe, bevor er ihm ein neues Gesezesprojekt auf den gleichen Grundlagen vorlege, Bericht zu machen, um dessen Intentionen kennen zu lernen und Instruktionen zu verlangen, eine Vorlage, welche jedoch zu Ende des Berichtsjahres vom Großen Rathe von Waadt noch nicht behandelt war.

6. Wallis. Die im lezten Geschäftsberichte erwähnten Differenzen zwischen der Gesezgebung dieses Kantons und den bundesrechtlichen Vorschriften sind im Laufe des Berichtsjahres nicht vollständig gehoben worden. Indessen ist bei dem guten Willen, der sich nun auch in diesem Kanton bethätigt, nicht zu zweifeln, daß die Einbürgerung schnell beendigt sein wird, nachdem einmal die gesezlichen Grundlagen festgestellt sind.

7. Neuenburg. Wie schon im lezten Geschäftsberichte erwähnt worden ist, so hat hier die Vollziehung des neuen kantonalen Gesezes vom 2. Juli 1859 begonnen. Gemäß Art. 1 und 2 hat der Zuspruch der Unehelichen und der Nachkommen von solchen an die Gemeinden von Seite der Staatsbehörden stattgefunden. Es erfolgte jedoch eine große Zahl von Protestationen der Gemeinden, welche durch ein Schiedsgericht beurtheilt werden müssen. Die Regierung berichtet, daß obgleich 1500 Personen dieser Klasse definitiv eingebürgert worden seien, noch ungefähr 235 Reklamationen dießfalls zu erledigen bleiben, was indessen in kurzer Zeit geschehen werde

Das erwähnte Gesez von Neuenburg hat im Art. 6 die Anwendbarkeit der im Art. 3 des Bundesgesezes gestatteten Ausnahmen von der Einbürgerung auch auf die Unehelichen ausgedehnt. Der Bundesrath

mußte eine solche Bestimmung um so auffallender finden, als das frühere neuenburgische Gesez, wonach Uneheliche heimathlos wurden, obschon sie von anerkannten Bürgern oder Bürgerinnen einer Gemeinde des Kantons abstammten, mit den allgemeinsten und natürlichsten Grundsäzen in zu schroffem Widerspruche stand, als daß jezt noch irgend welche Konsequenzen davon anerkannt werden sollten. Dennoch wurde nicht eine Aenderung des Gesezes, aber um so entschiedener verlangt, daß mit der möglichsten Liberalität gegen die Personen dieser Klasse verfahren werde.

Der Staatsrath von Neuenburg macht nun dießfalls die erfreuliche Mittheilung, daß in Folge eines bezüglichen Rapportes der Große Rath am 24. Mai 1860 ein interpretirendes Dekret erlassen habe, wonach jener Art. 6 des Gesezes (also auch Art. 3 des Bundesgesezes) auf die Unehelichen und deren Nachkommen keine Anwendung finden soll, so daß diese alle vollständig eingebürgert werden müssen, welchen Alters ꝛc. sie sein mögen.

Betreffend die Einbürgerung der eigentlichen Heimathlosen wird im Art. 4 des erwähnten Gesezes vom 2. Juli 1859 einem weitern Gesezе über die Grundsäze und Bedingungen gerufen, nachdem die nöthigen Erhebungen stattgefunden haben werden. Der Staatsrath berichtet hierüber, daß es ihm noch nicht möglich gewesen sei, sich mit dieser zweiten Klasse zu beschäftigen, weil, nach Vorschrift des gleichen Gesezes, den Gemeinden die Zahl der eingebürgerten Unehelichen anzurechnen sei bei Zutheilung der eigentlichen Heimathlosen. Daher können diese erst eingebürgert werden, nachdem die Einbürgerung der erstern vollständig beendigt sei. Ueberdieß habe, um eine gerechte Vertheilung dieser zweiten Klasse zu erreichen, ein genaues Inventar des Vermögens aller Gemeinden aufgenommen werden müssen, weil dieses Vermögen hiebei eine der wichtigsten Grundlagen bilde. Diese Inventarien müssen nun von einer Kantonalkommission, ernannt durch den Staatsrath, geprüft und verifizirt werden, eine Arbeit, die sehr umfangreich und daher noch nicht beendigt sei.

Was sodann die im Kanton Neuenburg wohnhaften Schweizer angeht, welche die Naturalisation, aber kein Gemeindebürgerrecht erhalten, sondern nach Art. 5 des neuenburgischen Gesezes das Gemeindebürgerrecht in ihrem ursprünglichen Heimathskantone beibehalten sollen, so hat der Bundesrath sich veranlaßt gesehen, gegenüber dem Staatsrathe von Neuenburg die Voraussezung auszusprechen, daß die Angehörigkeit dieser Personen in ihrer ursprünglichen Heimathgemeinde wirklich außer Zweifel stehe und nicht bloß in der Präsumtion des neuenburgischen Gesezes liege, da im andern Falle diese Verhältnisse ebenfalls geregelt werden müßten. Der Staatsrath von Neuenburg erklärt sich mit dieser Anschauung ganz einverstanden, so daß alle Personen dieser Klasse Legitimationspapiere aus ihrer ursprünglichen Heimathgemeinde entweder schon besizen, oder noch beibringen müssen. Als naturalisirte Neuenburger seien sie einzig nicht gehalten, eine Niederlassungsbewilligung zu nehmen und zu bezahlen. Diese

Personen seien von der alten Regierung des Königs von Preußen, und zwar die meisten wegen geleisteter politischer Dienste, naturalisirt worden, und werden wahrscheinlich später gesezlich verpflichtet werden, ihre Ehen in ihren ursprünglichen Gemeinden publiziren und ihre Kinder dort einschreiben zu lassen. Der Staatsrath glaubt selbst, daß sie, um neue Heimathlosenfälle zu verhüten, wenn sie ihre Naturalisation im Kanton Neuenburg beibehalten wollen, verpflichtet werden sollten, sich dort eine Gemeinde auf ihre Kosten zu verschaffen, ansonst ihnen diese Naturalisation durch eine Verfügung der Bundesgesezgebung entzogen werden sollte.

8. Genf. Dieser Kanton hatte, wie in dem Geschäftsberichte von 1856 dargestellt wurde, bei Erlaß des Bundesgesezes vom 3. Dezember 1850 96 heimathlose Personen, über deren Schikfal der Staatsrath von Genf in seinem Berichte vom 2. Februar 1861 nun Auskunft gibt, begleitet von zwei Listen, welche das Datum und die Gemeinde der Einbürgerungen ꝛc. angeben. Nach der einen derselben sind von jenen Personen, welche das Verzeichniß von 1850 enthält,

34 Personen wirklich eingebürgert worden;
25 „ sind wegen Alters nach Art. 3 des Bundesgesezes davon ausgenommen;
20 Personen sind in Amerika oder andern Ländern, die meisten aber unbekannt abwesend;
10 sind seit 1850 gestorben;
3 haben durch Heirath die Bürgerrechte ihrer Ehemänner im Kanton Genf erworben;
1 wurde durch Heirath Angehörige von Savoyen;
3 sind nachträglich als piemontesische Angehörige anerkannt worden.

96

Nach dem andern Verzeichnisse sind seit dem 5. Februar 1850 bis 25. Januar 1861 84 Personen im Kanton Genf eingebürgert, von denen jedoch nur 28 in dem Verzeichnisse von 1850 enthalten sind. Es scheint somit das leztere 56 Heimathlose zu wenig enthalten zu haben, oder diese sind erst seither entdekt worden. Es mag dieß so oder anders sein, so muß nun anerkannt werden, daß endlich auch von Genf die längst gewünschten Aufschlüsse und Nachweise über die Einbürgerung oder das anderweitige Schikfal jedes einzelnen Individuums vorliegen. Die Eingebürgerten sind es geworden jeder durch ein spezielles Dekret. Die Abwesenden sind wiederholt theils direkt, theils durch das Amtsblatt zum Erscheinen aufgefordert worden, jedoch umsonst. Der Staatsrath gibt die positive Zusicherung, daß, wenn später noch solche erscheinen sollten, man sich sofort mit ihnen beschäftigen werde.

Was die gesezliche Grundlage dieser Einbürgerungen betrifft, so berichtet nun der Staatsrath, daß im Kanton Genf hierüber kein besonderes Gesez bestehe, sondern daß das Bundesgesez und die Kantonsverfassung

als alleinige Rechtsbasis angewendet und genügend betrachtet worden seien. Die Eingebürgerten stehen daher auch den alten Gemeindsangehörigen in allen Beziehungen gleich. Wenn der Staatsrath jedoch glaubt, die Bemerkung des Bundesrathes in seinem Schreiben vom 25. September 1860, daß die Heimathlosen unentgeldlich eingebürgert werden müssen, sei im Hinblik auf Art. 5 des Bundesgesezes nicht richtig, so ist dieses eine Verwechslung der Ausnahme mit der Regel. Die Regel ist allerdings, daß die Einbürgerung unentgeldlich erfolgen muß und daß Armuth in keinem Falle ein Grund sein darf, um die Einbürgerung zu verzögern oder gar zu verweigern. Wenn aber der unter den Heimathlosen seltene Fall vorkäme, daß einer „hinreichendes" Vermögen besäße, so soll er allerdings nach Art. 5 in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Endlich berichtet der Staatsrath von Genf, daß nun ernstlich auch die Position derjenigen Individuen geprüft werde, welche sich bei der lezten eidgenössischen Volkszählung noch heimathlos erklärt haben. Er habe Grund zu glauben, daß eine gewisse Zahl sich ungerechtfertigt als heimathlos ausgegeben habe, damit sie um so leichter sich zu Genfer Bürgern machen können. Es sei daher hierüber eine besondere Untersuchung angeordnet. Sobald sie geschlossen sei, werde der Staatsrath das Resultat mittheilen. Wenn etwa einige wirkliche Heimathlosenfälle bis dahin entgangen wären, so werde man sofort jeder gegründeten Reklamation gerecht werden und auch hierin das Bestreben beweisen, das Bundesgesez wahrhaft und loyal zu vollziehen.

Aus diesen Erörterungen nun ist zu entnehmen, daß die Vollziehung des Bundesgesezes in den noch rükständigen Kantonen auch im Laufe des Berichtsjahres wirklich mit Eifer betrieben und in zwei Kantonen, nämlich in Graubünden und Genf als beendigt angesehen werden kann. Eine „ungesäumte" Vollziehung, wie das Postulat von 1860 verlangt, ist jedoch bei allem Eifer nach der Natur der Sache nicht erreichbar, was jene Kantone, welche dieses Ziel glüklich erreicht haben, aus eigener Erfahrung bezeugen können. Der Bundesrath wird stets darüber wachen, daß das Mögliche gethan wird.

Die Gesammtkosten für das Heimathlosenwesen im Jahr 1860 belaufen sich auf Fr. 3640. 99.

Bei eingetretener Vakanz der Sekretärstelle haben wir den bisherigen Untersuchungsbeamten in Heimathlosensachen an diese Stelle gewählt, in der Meinung jedoch, daß er vor Allem seine bisherigen Funktionen fortseze und nur die allfällig freie Zeit zu diesen Sekretariatsgeschäften verwende.

Note. Der auf Seite 323 hievor aufgenommene Rekurs der Maria Josepha B. ist vom Bundesrath noch nicht entschieden und daher irrigerweise in den Geschäftsbericht aufgenommen worden.

Jahresbericht

des

schweizerischen Konsuls in Mailand.

(Vom 21. Januar 1861.)

An den h. Bundesrath.

Tit.!

Die in meinem lezten Bericht angedeutete Zunahme der Importation schweizerischer Erzeugnisse in das neue Italien hat sich im Laufe dieses Jahres bereits so stark gemacht, daß in Konkurrenz mit deutschen, belgischen, Elsäßer- und Vorarlberger-Artikeln die Erlöse bereits weniger entsprechend sind.

Dieser Umstand soll indessen unsere Fabrikanten nicht entmuthigen; denn wenn der Absaz und die Preise momentan den Erwartungen nicht entsprechen, so ist nicht zu vergessen, daß Italiens Konsumverhältnisse bei fortbestehender politischer Krise nicht in normalem Zustand sein können; sind diese überstanden, so muß ein großes Feld dem geschikten Produzenten offen stehen.

Neben der politischen Krise, die Jedermann durch Kriegssteuern, Ausrüstungen, Gaben für wohlthätige Zweke ꝛc. große Kosten verursacht, fehlte auch dieses Jahr der Hauptertrag, die Seidenärnte, ohne welche kein Geld unter die Leute kommt.

Obschon die Witterung der Vegetation außergewöhnlich günstig war, so hat doch die Krankheit oder das Oidium einen großen Theil der Raupen im lezten Stadium wieder zerstört, und wenn auch Stimmen laut geworden, als wäre die Krankheit im Abnehmen, so hat man, um dieses zu beweisen, nicht eine einzige Race zur Wiedererzeugung des Samens benuzen können, ohne welche kommende Aernten stets problematisch sein werden.

Der in der Schweiz erzeugte Seidenwurmsamen hat auch in lezter Aernte mit wenigen Ausnahmen guten Erfolg gehabt und war im Allgemeinen gesund, die Cocons aber hatten einen äußerst geringen Seidengehalt oder Ertrag, daher für den Spinner wenig Konvenienz; inzwischen

erlangen die Züchter von Wallenstadt und dem Kanton Zürich bis Fr. 30 per Schweizerloth, also jedenfalls für dieselben ein höchst rentables Geschäft.

Es giengen im Laufe des Jahres 1860 an Seide über die beiden Pässe

			1859.		1858.
St. Gotthard .	2,823	Ballen, gegen	3,278	und gegen	5,111
Splügen . . .	6,459	" "	8,045	" "	7,794
	9,282		11,323		12,905

also neue Abnahme; und es ist wohl 1/3 dieser Seide China- und Bengal-Seide, die hier gezwirnt wurde.

Die amerikanische Krise drükt gegenwärtig auf die Seidenpreise, die bereits 10 % unter der vorjährigen zu gleicher Epoche stehen.

Reis hatte schlechtes Wetter zum Abreifen, daher dann dieses Produkt weniger quantitativ als qualitativ hinter dem vorjährigen steht. Getraide und türkisch Korn hatten Mittelertrag, bleiben aber dennoch auf mäßigen Preisen; Hafer gieng dagegen in lezter Zeit für Verproviantirung der Armee beträchtlich in die Höhe.

Der Ertrag der Wiesen war das ganze Jahr beträchtlich, und es stehen die Käsereien bei den hohen Preisen dieses Produkts glänzend, welcher Umstand auf unsern Viehhandel in der Schweiz eben so günstig einwirken muß.

Seit dem 1. Januar hat die Regierung für die ganze Lombardie die metrischen Maße und Gewichte eingeführt, welches wie allenthalben im Kleinhandel auf Opposition stößt.

Der Mangel an Silbergeld ist weniger fühlbar, da fortwährend Kleingeld geprägt wird und auch die Schweizerfranken vom neuen Conium ohne Schwierigkeit Kurs haben und häufig vorkommen.

Für die schweizerische Hülfskasse sind während dem lezten Jahre ferner eingegangen: von den löbl. Regierungen

des Kantons	Tessin	Fr.	100
" "	Uri	"	40
" "	Freiburg	"	50
" "	Solothurn	"	30

und es wurden folgende Unterstüzungen verabreicht:

an 59	Individuen	aus	Graubünden	Fr.	275. 60
" 6	"	"	Solothurn	"	35. —
" 9	"	"	Waadt	"	35. —
" 24	"	"	Bern	"	90. —
" 13	"	"	Uri	"	36. 05
" 46	"	"	St. Gallen	"	177. —
			Transport	Fr.	648. 65

				Transport	Fr.	648. 65
an	43	Individuen	aus	Zürich	"	242. 89
"	31	"	"	Luzern	"	124. 50
"	21	"	"	Aargau	"	83. 31
"	3	"	"	Zug	"	9. 60
"	5	"	"	Basel	"	21. —
"	146	"	"	Tessin	"	359. 60
"	14	"	"	Freiburg	"	49. 30
"	7	"	"	Appenzell	"	53. 35
"	13	"	"	Unterwalden	"	60. 50
"	11	"	"	Schwyz	"	50. 51
"	10	"	"	Thurgau	"	35. —
"	14	"	"	Neuenburg	"	50. 50
"	1	"	"	Glarus	"	4. —
"	10	"	"	Wallis	"	44. 50
"	7	"	"	Genf	"	24. 15
"	5	"	"	Schaffhausen	"	20. —
an	498	Individuen	. . . . .		Fr.	1,881. 36

Eine Anfrage der hiesigen Protestanten, sich in eine Gemeinde konstituiren zu dürfen, ist von dem Ministerium des Kultus mit dem Bemerken abgewiesen worden, daß einstweilen an den unter Oesterreichs Regierung bestandenen kirchlichen Vorschriften nichts geändert werden dürfe. Ein Nachsuchen um einen protestantischen Kirchhof außer oder neben dem Raum des neu angelegten Kirchhofs der Stadt blieb unerledigt.

Bezüglich der Eisenbahn über die Alpen hat sich das Publikum über einige von hiesigen Ingenieuren veröffentlichten Plänen, welche den Splügen und Septimer hervorgehoben, ziemlich gleichgültig gezeigt, und es wird jewelches Projekt ruhigere Zeiten abwarten müssen, um die gewünschte Betheiligung hiesigerseits zu erhalten.

Mailand, den 21. Januar 1861.

Der schweizerische Konsul:

Schennis.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1861
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	17
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	20.04.1861
Seite Page Pagina	443-454
Ref. No	10 003 335

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.